

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



---

**Nummer 24**

**Freitag, 18.10.2024**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

---

### Inhaltsverzeichnis

- 76/BL            Sitzung des Kreistags am Montag, den 21.10.2024 um 14:00 Uhr im Hermann-Beham-Saal
- 77/42            Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Einbau einer zweiten Wohneinheit in ein bestehendes Einfamilienhaus durch Dachgeschossausbau und Umnutzung des Schwimmbads zu Wohnfläche“ auf dem Grundstück Flurnr. 538/12 der Gemarkung Grafing
- 78/44            Eisbekämpfungsanordnung 2024/2025



76/BL

**Landkreis Ebersberg  
Kreistag****15. Wahlperiode 2020-2026  
27. Sitzung des Kreistages mit öffentlichem und  
nichtöffentlichem Teil****Sitzung**Montag, 21.10.2024, um 14:00 Uhr  
im Hermann-Beham-Saal

## Tagesordnung

**Öffentlicher Teil**

- |        |                  |   |
|--------|------------------|---|
| TOP 1  | 14:00 -<br>14:05 | Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern   |
| TOP 2  | 14:05 -<br>14:10 | Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift vom 29.07.2024 und Genehmigung der Tagesordnung           |
| TOP 3  | 14:10 -<br>14:15 | Personalien und Ehrungen  |
| TOP 4  | 14:15 -<br>14:20 | Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten mit Stellvertretung  |
| TOP 5  | 14:20 -<br>14:30 | Information über die Haushaltsentwicklung 2024  |
| TOP 6  | 14:30 -<br>14:40 | Wirtschaftsplan 2025 für die Kreisklinik Ebersberg gGmbH;<br>Ausgleichszahlungen und andere Begünstigungen durch den Landkreis<br><b>Nachladung</b>   |
| TOP 7  | 14:40 -<br>14:50 | Berufsschulzentrum Ebersberg in Grafing Bahnhof; Mehrbedarf im Haushalt 2024  |
| TOP 8  | 14:50 -<br>15:35 | Haushalt und Finanzleitlinie;<br>a) Berufsschulzentrum Ebersberg in Grafing-Bahnhof und Gymnasium Poing;<br>Herunternahme von der Warteliste und Einplanung in den Haushalt 2025 ff<br>b) Warteliste 2025 |
| TOP 9  | 15:35 -<br>15:45 | Beteiligungsmanagement;<br>a) Jahresabschluss 2023 der Energieagentur Ebersberg-München gGmbH<br>b) Entlastung der Geschäftsführung<br>c) Entlastung des Aufsichtsrats                                    |
| TOP 10 | 15:45 -<br>16:00 | Kommunale Abfallwirtschaft; Vorstellung der Gebührenkalkulation 2025-2028   |



- TOP 11 16:00 - Bekanntgabe von Eilentscheidungen  
16:05
- TOP 12 16:05 - Informationen und Bekanntgaben  
16:10
- TOP 13 16:10 - Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung  
16:15
- TOP 14 16:15 - Anfragen  
16:20

\*\*\*\*\*

77/42

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2023-1833 ) erlässt für das Bauvorhaben „**Einbau einer zweiten Wohneinheit in ein bestehendes Einfamilienhaus durch Dachgeschossausbau und Umnutzung des Schwimmbads zu Wohnfläche** “ auf dem Grundstück Flurnr. 538/12 der Gemarkung Grafing folgenden

### Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:
- Austauschplan mit Grundrissen vom 13.03.2024, eingegangen am 5.03.2024
  - Austauschplan mit Ansichten und Schnitt vom 29.11.23, eingegangen am 04.12.2023
  - Lageplan mit Erschließung vom 13.03.2024, eingegangen am 15.03.2024

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.

Es wurden Befreiungen erteilt.

(Ziff. II bis V nicht abgedruckt)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München**

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, oder über die Online-Akteneinsicht eingesehen werden. Wir bitten darum, vorab einen Termin über [bauamt@lra-ebe.de](mailto:bauamt@lra-ebe.de) zu vereinbaren.**

**Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

Ebersberg, 15.10.2024

Ingrid Meier



78/44

## **Anordnung zur Eisbekämpfung**

### **Winter 2024 / 2025**

Zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Eisgefahr im Landkreis Ebersberg ordnet das Landratsamt Ebersberg gegenüber den Gemeinden, den Wasser- und Bodenverbänden, den Anliegern sowie den Besitzern von Wasserbenutzungsanlagen folgendes an:

1. Sofern die Unterhaltungspflichtigen (insbesondere die Gemeinden und Wasser- und Bodenverbände sowie die Träger von Sonderunterhaltungslasten und die Besitzer von Wasserbenutzungsanlagen) folgende Arbeiten nicht bereits erledigt haben, sind diese Arbeiten unverzüglich vorzunehmen:
  - a) Alle Abflusshindernisse, die in das Wasser ragen oder bei steigendem Wasserspiegel hineinragen können (z.B. Zweige von Sträuchern, tiefhängende Äste, Seile, Badeleitern, Stege, Schwimmbalken, Klappen von Badehütten u.ä.) sind zu beseitigen. Alle seit der Räumung wieder vorhandenen Ablagerungen im Bachbett sind zu beseitigen.  
  
Schadhafte Ufer sind instand zu setzen.  
Während der Arbeiten ist auf die Schonung und Erhaltung des Fischbestandes größte Rücksicht zu nehmen. Fischdiebstähle werden strafrechtlich geahndet.
  - b) An beiden Ufern der Flüsse und Bäche sind etwaige Abfallablagerungen zu entfernen.
  - c) Es ist dafür zu sorgen, dass Ufer- und Wirtschaftswege ungehindert begangen, an Gewässern zweiter Ordnung auch ungehindert befahren werden können. Alle weiteren Hindernisse, soweit es sich nicht um feste Bauten handelt, sind zu beseitigen. Es ist dafür zu sorgen, dass abgesperrte Zauntüren geöffnet werden.  
Diese Verpflichtungen gelten vor allem für die Gewässeranlieger.
2. Das Einwerfen von Schnee und Eis in die Gewässer ist verboten.
3. Der unverzügliche Beginn notfalls erforderlich werdender Abeitungsarbeiten muss durch sorgfältige Vorbereitungen gewährleistet werden.  
  
Dazu gehören unter anderem:  
  
Sicher funktionierende Alarmierung der Hilfskräfte (auch während der Nacht);  
Bereitstellung von Räumgeräten, Wasserstiefeln, Laternen oder Fackeln;  
bei Eisgefahr ist eine ständige Bewachung der Gewässer durch Wachen erforderlich. Ein gemeindlicherseits organisierter Wachdienst wird empfohlen.  
Die Anordnungen der zur Überwachung der Eisbekämpfung eingesetzten Dienstkräfte sind zu beachten.
4. Die Triebwerksbesitzer werden besonders darauf hingewiesen, dass bei Frost der Stau möglichst lange und unverändert zu halten ist. Es ist untersagt und strafbar, bei Frost den abgelassenen Stau anschließend daran rücksichtslos wieder aufzurichten. Erweist sich die Absenkung des Stauspiegels zur Abeitung des Stauraumes oder bei Treibeisgang als zwingend notwendig, so darf mit dem Aufstau erst wieder begonnen werden, wenn Tauwetter einsetzt. Dadurch wird die



Bildung einer Wasserklemme, die den Fortgang der Abeitungsarbeiten behindern würde, vermieden.

Darüber hinaus könnte eine Wasserklemme infolge der Unterkühlung des Flussbettes zu rasch fortschreitender Vereisung und schließlich zu einem Eisstoß mit unübersehbaren Folgen führen.

Der Aufstau hat bei Tauwetter in der Weise zu erfolgen, dass regelmäßig nur ein kleiner Teil der Gesamtwasserführung (höchstens 25 %) zur Speicherung verwendet wird, während der Hauptteil in das Unterwasser abfließen muss. Solange einem Triebwerk mehr Eis zufließt, als durch das Triebwerkserinne abgeleitet werden kann oder sobald es das Landratsamt anordnet, sind sämtliche Schleusen offen zu halten.

Bei beginnender Eisbildung sind die Schütze täglich abzueisen und unter allen Umständen beweglich zu halten.

5. Bei Abeitungsarbeiten ist erforderlichenfalls die zuständige Gemeindeverwaltung um Hilfeleistung, z.B. um Einsatz der Feuerwehr, zu ersuchen. Die Gemeinden haben auch sonst, besonders im Rahmen des Art. 50 des Bayerischen Wassergesetzes einzugreifen und erforderlichenfalls einen Wach- und Hilfsdienst einzurichten.  
Maßnahmen, die auf den Unterlauf des Flusses oder Baches Einfluss haben können, sind der unterhalb liegenden Gemeinde so rechtzeitig mitzuteilen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können. Über solche und andere besondere Vorkommnisse ist auch das Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Triebwerksbesitzern oder anderen Unterhaltungspflichtigen – abgesehen von der Verpflichtung zum Schadensersatz – die Kosten für behördliche Hilfeleistung, soweit sie nicht den Umfang der Unterhaltung überschreiten, auferlegt werden können, insbesondere wenn diese Hilfsmaßnahmen auf Grund von Versäumnissen notwendig werden.
7. Diese Anordnung stützt sich auf § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409 geändert worden ist, auf Art. 58 Bayerisches Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, i.V.m. § 39 WHG und Art. 49 BayWG.

Ebersberg, 16.10.2024

gez.  
Ewald Kroiss, LL.M.

EAPI. 645-1